

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern und Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schwimmunfall und Konsequenzen hieraus

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Informationen ihr bezüglich der Entscheidung des Amtsgerichts Konstanz vom 25. Februar 2025, welche die Verurteilung zweier Lehrkräfte aufgrund eines schrecklichen Badeunfalls im Schwimmunterricht, bei dem ein siebenjähriger Schüler starb, beinhaltet, vorliegen;
2. welche rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen bezüglich der Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vorliegen;
3. inwieweit fachaffine und fachfremde Lehrkräfte bezüglich der Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen geschult werden;
4. inwieweit die verurteilten Lehrkräfte sich an die rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen gemäß Ziffer 2 gehalten haben;
5. wie sie sich erklärt, dass trotz Einhaltens der rechtlichen Rahmenbedingungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport es dennoch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kam;
6. wie sie sich erklärt, dass das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einen (u. a. rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen) Rahmen für den Schwimmunterricht setzt, der offenbar nicht vor einer strafrechtlichen Verurteilung schützt;
7. wie zum Schutz der betroffenen Lehrkräfte, die sich an die Vorgaben des Kultusministeriums halten, eine Anklage bzw. Verurteilung vermieden werden kann;
8. wie sichergestellt werden kann, dass zukünftig alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen und sich an die kultusministeriellen Vorgaben halten, diesen sicher ausüben können und rechtlich geschützt sind;
9. inwieweit sie mit Blick auf das erfolgte Urteil einen Schwimmunterricht überhaupt noch für durchführbar hält;

Eingegangen: 7.3.2025/Ausgegeben: 8.4.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie sie mit Lehrkräften umgeht, die angesichts des erfolgten Urteils und aus Angst vor evtl. strafrechtlichen Konsequenzen trotz Einhaltens etwaiger kulturministerieller Regularien den Schwimmunterricht nicht mehr durchführen möchten;
11. welche Konsequenzen sie aus dem tragischen Vorfall und der anschließenden Verurteilung zweier Lehrkräfte zieht;
12. wann mit etwaigen Konsequenzen nach Ziffer 11 zu rechnen ist;
13. inwieweit bereits Korrespondenzen seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport mit den Lehrkräften in dieser Sache erfolgten;
14. wie sie insgesamt ihr Management rund um den tragischen Vorfall sowie den anschließenden Prozess mit Verurteilung zweier Lehrkräfte einschätzt;
15. inwieweit sie in dieser Sache eine öffentliche Stellungnahme plant (bitte darauf eingehen, wann mit einer entsprechenden Stellungnahme zu rechnen ist).

7.3.2025

Dr. Timm Kern, Birnstock, Fink-Trauschel, Dr. Rülke, Haußmann,
Weinmann, Bonath, Brauer, Haag, Hoher, Reith, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Am 25. Februar 2025 kam es zu einer Verurteilung zweier Lehrkräfte, die einen Schwimmunterricht durchführten, bei welchem es zu einem tödlichen Schwimmunfall eines Kindes kam. Aufgrund etwaiger Fragen rund um die rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport möchte dieser Antrag in der Sache Klarheit schaffen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. April 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/29/ nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Informationen ihr bezüglich der Entscheidung des Amtsgerichts Konstanz vom 25. Februar 2025, welche die Verurteilung zweier Lehrkräfte aufgrund eines schrecklichen Badeunfalls im Schwimmunterricht, bei dem ein siebenjähriger Schüler starb, beinhaltet, vorliegen;*

Zu 1.:

Am 25. Februar 2025 verurteilte das Amtsgericht Konstanz in erster Instanz die angeklagten Lehrkräfte wegen fahrlässiger Tötung zu 9 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung sowie 10 000 € Schmerzensgeld bzw. zu 6 Monate auf Bewährung sowie 7 000 € Schmerzensgeld. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens. Das personalverantwortliche Regierungspräsidium Freiburg war an den Prozesstagen im Gericht anwesend und hat dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport über die Urteilsverkündung berichtet.

Das Gericht sah in seiner mündlichen Urteilsverkündung den Schwerpunkt der fahrlässigen Tötung in einem aktiven Tun, nämlich darin, dass alle Kinder bei un-

zureichenden Sicherheitsvorkehrungen gleichzeitig ins Wasser geschickt wurden. Die Einhaltung der Verhaltensregeln sei unzureichend überwacht worden. Die Aufteilung in Nichtschwimmer und Schwimmer wäre nach Auffassung des Amtsgerichts Konstanz möglich gewesen.

Die schriftliche Urteilsbegründung liegt jedoch noch nicht vor. Zudem wird es nach Kenntnisstand des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ein Berufungsverfahren geben. Das Urteil ist demnach noch nicht rechtskräftig.

2. welche rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen bezüglich der Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vorliegen;

Zu 2.:

Zunächst ist bei der Erteilung des Schwimmunterrichts die Gruppengröße gemäß Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen (Organisationserlass) zu beachten. Der Gruppenteiler für den Sport- und damit auch den Schwimmunterricht in der Grundschule liegt laut Organisationserlass bei 28 Kindern. Allerdings ist die Bildung unterhalb der eigentlichen Klassenstärke zählender Sportgruppen beim Schwimmunterricht möglich.

Darüber hinaus werden zum Schwimmunterricht Vorgaben über die Bekanntmachung in Kultus und Unterricht vom 7. September 2020 „Bestimmungen und Regelungen zum Schulschwimmen in Baden-Württemberg“ getroffen (https://zsl-bw.de/Bestimmungen_und_Regelungen_zum_Schulschwimmen2020.pdf). Demnach müssen die eingesetzten Lehrkräfte den Schwimmunterricht unter fachdidaktisch-methodischen wie auch organisatorischen Gesichtspunkten kompetent durchführen und so gestalten, dass unter präventiven Aspekten mögliche Risiken durch Beachtung aller Möglichkeiten der speziellen Methodik, der sorgfältigen Organisation des Schwimmunterrichts und der gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht vermieden werden. Zudem muss die Lehrkraft die notwendige Vorsorge für die Sicherheit (Prävention) der Schülerinnen und Schüler treffen. Aus der Obhutspflicht ergibt sich bereits in der Planungsphase die Notwendigkeit, das Alter, die geistigen Fähigkeiten, den Charakter, die körperlichen Fähigkeiten, die Wassertiefe, die Übersichtlichkeit der Schwimmhalle und ggfs. aus dem gleichzeitigen öffentlichen Badebetrieb hervorgehende Konsequenzen zu beachten.

In der Durchführung ist eine dauernde, vorausschauende und umsichtig beobachtende Beaufsichtigung der Schwimmgruppe notwendig. Zudem sollen für Schwimmer und Nichtschwimmer nach Möglichkeit getrennte Schwimmgruppen gebildet werden.

Ergänzend zu den bestehenden „Bestimmungen und Regelungen zum Schulschwimmen in Baden-Württemberg“ hatte das Regierungspräsidium Freiburg im Mai 2024 ein Schreiben an alle öffentlichen Schulen übersandt, in denen nähere Hinweise bzw. eine Art „Check-Liste“ zum Schulschwimmen enthalten waren, um die Schulen in der Umsetzung zu stärken.

3. inwieweit fachaffine und fachfremde Lehrkräfte bezüglich der Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen geschult werden;

Zu 3.:

Die Schulleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass für den Schwimmunterricht nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die rettungsfähig und didaktisch-methodisch für den Schwimmunterricht ausgebildet sind.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) bietet eine Zusatzqualifikation für Lehrkräfte an, die das Fach Sport nicht studiert haben, es jedoch u. a. aufgrund des Klassenlehrerprinzips unterrichten. Diese umfasst alle Inhaltsbereiche des Bildungsplans Sport, insbesondere auch das „Bewegen im Wasser“. Die im Rahmen dieser Zusatzqualifikation angebotenen Fortbildungen zur Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht sowie zur Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts enthalten die erforderlichen Qualifikationen, um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen.

Zudem bietet die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL für Anwärterinnen und Anwärter an den Grundchuleseminaren eine freiwillige vorgezogene Fortbildungsmaßnahme im Bereich Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts sowie Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht an, die nach der zweiten Staatsprüfung und vor Ausgabe der Zeugnisse an die Anwärterinnen und Anwärter stattfindet. Durch diese Maßnahme konnten im vergangenen Jahr 199 Anwärterinnen und Anwärter vor Eintritt in ihr erstes Schuljahr die notwendigen Qualifikationen zur Erteilung von Schwimmunterricht erreichen.

Über LFB-online werden darüber hinaus allen Lehrkräften durch das ZSL zentrale und regionale Fortbildungen im Bereich Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts sowie Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht angeboten.

- 4. inwieweit die verurteilten Lehrkräfte sich an die rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen gemäß Ziffer 2 gehalten haben;*
- 5. wie sie sich erklärt, dass trotz Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport es dennoch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kam;*
- 6. wie sie sich erklärt, dass das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einen (u. a. rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen) Rahmen für den Schwimmunterricht setzt, der offenbar nicht vor einer strafrechtlichen Verurteilung schützt;*
- 7. wie zum Schutz der betroffenen Lehrkräfte, die sich an die Vorgaben des Kultusministeriums halten, eine Anklage bzw. Verurteilung vermieden werden kann;*
- 8. wie sichergestellt werden kann, dass zukünftig alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen und sich an die kultusministeriellen Vorgaben halten, diesen sicher ausüben können und rechtlich geschützt sind;*
- 9. inwieweit sie mit Blick auf das erfolgte Urteil einen Schwimmunterricht überhaupt noch für durchführbar hält;*
- 10. wie sie mit Lehrkräften umgeht, die angesichts des erfolgten Urteils und aus Angst vor evtl. strafrechtlichen Konsequenzen trotz Einhaltung etwaiger kultusministerieller Regularien den Schwimmunterricht nicht mehr durchführen möchten;*
- 11. welche Konsequenzen sie aus dem tragischen Vorfall und der anschließenden Verurteilung zweier Lehrkräfte zieht;*
- 12. wann mit etwaigen Konsequenzen nach Ziffer 11 zu rechnen ist;*

Zu 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12.:

Die Fragen 4 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich sind die „Bestimmungen und Regelungen zum Schulschwimmen in Baden-Württemberg“ des Kultusministeriums für den Schwimmunterricht detailliert und sehr gut geeignet, um Handlungssicherheit für die Aufsicht und Durchführung von Schwimmunterricht zu geben.

Um alle Vorgaben einhalten zu können, legt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ein besonderes Augenmerk auf gut aus- und fortgebildete Lehrkräfte. Dazu dient das bestehende Fortbildungs- und Beratungsangebot des ZSL, das stetig weiterentwickelt und aktualisiert wird. Ziel der Fortbildung und Beratung ist, Schulleitungen und Lehrkräften Handlungssicherheit in der Vorbereitung und Organisation des Schwimmunterrichts zu vermitteln.

Die Regelung der Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht ist mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abgestimmt. Grundsätzlich besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Körperschäden (§ 2, Abs. 1 Nr. 8b SGB VII) im

Rahmen der Schülerunfallversicherung. Sofern die Lehrkraft einen Personenschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, besteht für den Unfallversicherungsträger die Möglichkeit, auf die Lehrkraft zurückzugreifen (§ 110 SGB VII).

Um Lehrkräfte und Schulleitungen zu unterstützen, entwickelt das Kultusministerium aktuell gemeinsam mit der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL zwei zusätzliche Lehrgänge, einen für Schulleitungen und einen für Lehrkräfte, in denen sensibilisiert und in der Vorbereitung und Organisation des Schwimmunterrichts unterstützt werden soll. Beide Lehrgänge werden noch in diesem Schuljahr angeboten.

Darüber hinaus wird der Einsatz eines virtuellen Tools zur Sicherheitsunterweisung in einem Schwimmbad und zur Sensibilisierung der Lehrkräfte für den Schwimmunterricht geprüft. Das Kultusministerium prüft ferner die Vorgaben zur Gruppengröße im Schwimmunterricht auf entsprechenden Änderungsbedarf.

Bereits stattgefunden hat eine Gesprächsrunde mit Schulleitungen aus der Region, in der der tragische Unfall passiert ist, um diese bzgl. des Schwimmunterrichts zu unterstützen. In diesen Gesprächen wurde eine schulnahe Fortbildung für die örtlichen Schwimmlehrkräfte zugesagt, die in den nächsten zwölf Wochen stattfinden soll. Ebenso wurden die für die Lehrkräftefortbildungen im Bereich Schwimmen zuständigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über den aktuellen Stand informiert, um im Rahmen ihrer Arbeit auf die besondere Situation, die sich durch den Unfall ergeben hat, besser eingehen zu können. Durch das Gerichtsurteil verunsicherte Schulleitungen und Lehrkräfte werden bei Anfragen durch die Schulaufsicht mit dem Ziel beraten, sie in die Lage zu versetzen, weiterhin sicheren und rechtssicheren Schwimmunterricht zu erteilen.

Die Kompetenz sicher schwimmen zu können ist nicht nur ein Kulturgut mit großem gesundheitlichen, wie freizeitrelevanten Nutzen, sondern bietet auch Schutz vor der Gefahr des Ertrinkens. Das Schwimmen ist somit als motorische Basiskompetenz für alle Schülerinnen und Schüler zu verstehen und daher im Rahmen des Sportunterrichts auch weiterhin verbindlich zu unterrichten.

Das Schwimmen-Lernen und insbesondere die ersten Schritte der Wassergewöhnung liegen im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags jedoch ebenso in der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Kinder sollten mit dem Eintritt in die Grundschule bereits Erfahrungen mit dem Element Wasser gesammelt haben und zumindest an Wasser gewöhnt sein. Im schulischen Schwimmunterricht geht es dann darum, diese Fähigkeiten zu verfeinern und schließlich zum sicheren Schwimmen hinzuführen.

Im Übrigen bleiben die schriftliche Urteilsbegründung sowie das Ergebnis einer eventuellen Berufung gegen das Urteil abzuwarten.

13. inwieweit bereits Korrespondenzen seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport mit den Lehrkräften in dieser Sache erfolgten;

14. wie sie insgesamt ihr Management rund um den tragischen Vorfall sowie den anschließenden Prozess mit Verurteilung zweier Lehrkräfte einschätzt;

15. inwieweit sie in dieser Sache eine öffentliche Stellungnahme plant (bitte darauf eingehen, wann mit einer entsprechenden Stellungnahme zu rechnen ist).

Zu 13., 14. und 15.:

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Direkt nach dem Unglück waren zwei Notfall-Seelsorgerinnen vor Ort, zunächst im Schwimmbad, danach auch in der Schule, um insbesondere die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse zu betreuen. Zudem hat an der Schule eine Religionslehrerin, die Teil des sofort gebildeten schulischen Krisenteams war, ebenfalls die Klasse und Schule unterstützt. Mittlerweile gibt es an der Schule ein eigenes seelsorgerisches Team von Lehrkräften.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wurden an der Schule direkt nach dem Unglück eingebunden und haben beispielsweise auch den ersten Elternabend begleitet. Sie standen und stehen bis heute für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, aber auch für Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Schulleitung hat flexibel mit Stundenplanänderungen und anderweitigem Einsatz reagiert. Ebenfalls haben alle weiteren Schwimmlehrkräfte an einer Auffrischung zur Rettungsfähigkeit teilnehmen können.

Unmittelbar nach dem Unglück stand das für Personalangelegenheiten zuständige Regierungspräsidium Freiburg in engem Austausch mit der betroffenen Schule bzw. Schulleitung und hat insbesondere bei Presseanfragen, aber auch Fragen der Kommunikation im Kollegium und mit Eltern unterstützt. In der ersten Zeit hat das Regierungspräsidium Freiburg die Pressearbeit für die Schule übernommen. Des Weiteren wurde frühzeitig der Kontakt zur Ermittlungsbehörde aufgenommen. Dies auch vor dem zu beachtenden dienstrechtlichen Hintergrund.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Prozess begleitet und war an den Verhandlungstagen vor Ort. Zum einen, um damit ein Signal der Unterstützung an die betroffene Schule zu senden, zum anderen, um die Hintergründe des Unglückfalls bzw. die strafrechtliche Bewertung in Erfahrung zu bringen.

In Personalangelegenheiten gibt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport grundsätzlich keine öffentlichen Stellungnahmen ab.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport